



Vorvertragliche Information des Vermieters zur Miethöhe bei Vermietungen von Wohnungen in Leipzig und Dresden bis 31. Dezember 2025

Zum Mietverhältnis über die Wohnung

zwischen

_____ (Vermieter) und

_____ (Mieter)

Der Vermieter informiert den Mieter vor dessen Abgabe der Willenserklärung zum Mietvertrag (also dessen Unterschrift) über die Miethöhe wie folgt:

Bitte nur eine zutreffende Variante ankreuzen:

- Die im abzuschließenden Wohnungsmietvertrag geforderte Miete überschreitet die in § 556d Abs. 1 BGB genannte Grenze (ortsübliche Vergleichsmiete +10 %) nicht.
- Die im abzuschließenden Wohnungsmietvertrag geforderte Miete ist nach § 556 f S. 1 BGB zulässig, weil die Wohnung nach dem 01.10.2014 erstmals genutzt und vermietet wurde.
- Die im abzuschließenden Wohnungsmietvertrag geforderte Miete ist nach § 556 f S. 2 BGB zulässig, weil es sich um die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung handelt.
- Die im abzuschließenden Wohnungsmietvertrag geforderte Miete ist nach § 556e Abs. 2 BGB zulässig, weil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Mietverhältnisses entsprechende Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.
- Die im abzuschließenden Wohnungsmietvertrag geforderte Miete ist nach § 556e Abs. 1 BGB zulässig, die monatliche Vormiete ein Jahr vor Ende des Vormietverhältnisses betrug _____ €.

Der Mieter bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift, dass er die vorstehende Auskunft des Vermieters zur Miethöhe vor Abgabe seiner Mietvertragserklärung erhalten hat.

Datum

Unterschrift(en)

_____ Mieter